

Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

**Grundlagenpapier für Einrichtungen,
in denen Kinder und Jugendliche über Tag
und Nacht betreut werden**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Einrichtung und Betriebserlaubnispflicht.....	4
1.1. Einrichtung.....	4
1.2. Betriebserlaubnispflicht	4
2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen	5
3. Zuverlässigkeit des Trägers	6
3.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen	6
4. Beratung und Betriebs- erlaubnisverfahren	7
4.1. Hinweise zum Datenschutz	7
5. Konzeption	8
5.1. Inobhutnahme (ION) nach § 42 SGB VIII	9
5.2. Vorläufige Inobhutnahmen (VION) nach § 42a SGB VIII	10
5.3. Kurzfristige Unterbringung nach § 34 SGB VIII in Gruppen ausschließlich für Inobhutnahme (ION-Gruppe)	10
6. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden	11
6.1. Raumprogramm	11
7. Personal	12
7.1. Fachkräfte	12
7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss	13
7.2. Betreuungsdienst	13
7.3. Fachdienst	14
7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungsjahr in Einrichtungen der Jugendhilfe	14
7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG.....	16
8. Angebotsformen und Personalausstattung	17
9. Meldepflichten	19
10. Aufsicht durch das Landesjugendamt	20

7. Personal

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen muss grundsätzlich durch pädagogische und therapeutische Fachkräfte erfolgen. Die Vorhaltung geeigneten Personals in erforderlicher Menge durch den Träger ist wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und den laufenden Betrieb. Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das KVJS-Landesjugendamt deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Die Betriebserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn das Leitungs- und Betreuungspersonal dem KVJS-Landesjugendamt namentlich¹² mitgeteilt wurde.

„Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung für den Betreuungsdienst zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden“ (§ 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG; siehe auch Abschnitt 7.5.).

Die Menge des erforderlichen Personals richtet sich nach Einrichtungsart und Angebotsform (vgl. Abschnitt 8), Zielgruppe und Konzeption. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII). Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Sofern der Träger oder ein Vertreter neben Leitungsaufgaben auch Fachdienst- oder Betreuungsaufgaben übernimmt und somit im direkten Kontakt mit Minderjährigen ist, hat er dem KVJS-Landesjugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

7.1. Fachkräfte

Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind laut § 21 Abs. 1 S. 1 LKJHG „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen“.

a) in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und SGB IX sowie in Wohnheimen und Internaten

staatlich anerkannte oder graduierte Fachkräfte:

- Dipl.-Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik
- Dipl.-Sozialarbeiter, Bachelor/Master Soziale Arbeit
- Dipl.-Pädagogen, Bachelor/Master Erziehungswissenschaft
- Bachelor/Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Dipl.-Psychologen, Bachelor/Master Psychologie
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik
- Dipl.-Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik oder Fachschulabschluss
- Bachelor/Master Sonderpädagogik
- Bachelor/Master Soziale Arbeit und Diakonie
- Master Waldorfpädagogik

¹² Vgl. Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2007, Az. 12 A 4697/06

- Jugend- und Heimerzieher
- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Arbeitserzieher
- Sozialdiakone
- Bachelor Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext
- Bachelor/Master Rehabilitationspädagogik
- Bachelor Elementarbildung

b) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Krankenschwestern und Krankenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Familienpfleger
- Altenpfleger
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergo-/Beschäftigungs-/Arbeitstherapeuten
- Logopäden

c) in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen

neben den unter a) genannten Fachkräften auch

- Lehrer mit zweitem Staatsexamen
- Lehrer mit Abschluss „Master of Education“ und abgeschlossenem Referendariat

7.1.1. Fachkräfte mit ausländischem Ausbildungsabschluss

Betreuungskräfte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, haben bei der Einstellung die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einer geeigneten deutschen Ausbildung gegenüber dem Träger nachzuweisen.¹³

7.2. Betreuungsdienst

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung des Personals spielt die Personalmenge bei der Sicherung des Kindeswohls eine wesentliche Rolle. Die Aufsicht über Minderjährige und die Betreuung während deren Anwesenheit im jeweiligen Einrichtungsteil ist sicherzustellen. In Sonstigen Betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII kann bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von einer „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ abgesehen werden. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Einsichtsfähigkeit in das eigene Handeln und eine gewisse Selbständigkeit bei der Lebensbewältigung erreicht sind.

In diesem Fall ist für die Zeit, in denen keine Betreuung vor Ort ist, eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Gleiches gilt für Schüler- und Jugendwohnheime, wenn alle Bewohner das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob nachts eine Rufbereitschaft statt einer Nachtbereitschaft ausreichend ist. Nähere Ausführungen zur Mindestpersonalmenge siehe Abschnitt 8.

¹³ Zuständig für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den reglementierten Sozialberufen in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 71 – Zeugnisanerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, anerkennungsstelle@rps.bwl.de, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>, Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen zum vergleichbaren deutschen Abschluss ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig („Anabin“: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>; Zeugnisbewertung: <https://www.kmk.org/service/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>)

7.3. Fachdienst

Fachkräfte, die Fachdienstaufgaben wahrnehmen, müssen über einen unter Abschnitt 7.1. a) aufgeführten Berufsabschluss verfügen. Eine zusätzliche Qualifikation durch fachspezifische Weiterbildung wird empfohlen. Der Fachdienst soll nicht zugleich in dem Angebot in der Betreuung eingesetzt sein, für das er als Fachdienst zuständig ist. Leitungskräfte, die Fachkraft entsprechend Abschnitt 7.1. a) sind, können auch Aufgaben des Fachdienstes wahrnehmen.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören die Beratung der Betreuungskräfte in pädagogischen Einzelfällen, deren Unterstützung in Krisensituationen, sowie die Unterstützung bei der Teamentwicklung.

Weitere Aufgaben des Fachdienstes können z. B. sein:

- die Mitwirkung in der Hilfeplanung und bei Aufnahmeanfragen
- die individuelle Beratung von Kindern oder Jugendlichen zu deren Anliegen
- die Mitwirkung bei der Kooperation mit anderen (internen und externen) Diensten oder Organisationen (z. B. Therapeuten, Ärzten, Schule, Beratungsstellen etc.)
- therapeutische Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen

Bei Erziehungsstellen gelten für den Fachdienst darüber hinaus gehende Anforderungen. Diese sind in der Arbeitshilfe „Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft“ beschrieben.

Der Stellenumfang des Fachdienstes orientiert sich für die Einrichtungen der Erziehungshilfe am Rahmenvertrag in der Fassung vom 09.12.2020:

- Wohngruppen 1:25 (= 0,04 VK pro Platz)

- Erziehungsstellen: 1:20 (=0,05 VK pro Platz)¹⁴ sowie 0,015 VK pro Platz für regelhafte Einzelgespräche mit dem jungen Menschen.
- Tagesgruppen: 1:42 bis 1:28¹⁵
 - Gruppe 8 Plätze: 0,190 VK bis 0,286 VK
 - Gruppe 9 Plätze: 0,214 VK bis 0,321 VK
 - Gruppe 10 Plätze: 0,238 VK bis 0,357 VK

7.4. Praktikum, Studium, Anerkennungs-jahr in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen im Praktikum, Studium oder Anerkennungs-jahr aus den oben genannten Berufsgruppen (im Folgenden Auszubildende genannt) sind Mitarbeiter, die sich in einer Ausbildung befinden. Sie sollen in der Einrichtung – im Sinne des Fachkräftegebots – nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu Fachkräften eingesetzt werden.

Dazu muss sichergestellt sein, dass Auszubildende nur gruppenbezogen und im Betreuungsteam mit Fachkräften eingesetzt werden.

Die Einbindung in ein Team und die Anleitung durch Fachkräfte stellt die Ausbildungsansprüche im Rahmen des Praktikums oder des Anerkennungs-jahres und des Studiums sicher. In einer Betreuungsgruppe sollen zeitgleich nicht mehr als ein Auszubildender eingesetzt werden.

Ein eigenständiger Einsatz von Auszubildenden orientiert sich am jeweiligen Ausbildungsstand und setzt voraus, dass jederzeit eine Fachkraft erreichbar ist. Sieht es die Personalplanung des Ausbildungsträgers vor, kann eine Anrechnung von Auszubildenden auf die für die Betriebserlaubnis relevante (Mindest-) Personalmenge unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienst- und Ausbildungsplanes unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

¹⁴ Verbindliche ergänzende personenbezogene Leistung laut Rahmenvertrag, zwei Stunden pro Monat (12 Monate).

¹⁵ Entsprechend Abschnitt 4.2 der Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg.

Bei der Anrechenbarkeit des Einsatzes von Auszubildenden auf die (Mindest-) Personalmenge ist – wie auch bei regulären Mitarbeitern – der Eintritt und Austritt anzugeben. Für die Anrechenbarkeit auf die (Mindest-) Personalmenge ist außerdem die Einsetzbarkeit des Auszubildenden zu berücksichtigen, abhängig vom Stand der Ausbildung.

Bei DHBW-Studierenden oder Fachschülern in dualer Ausbildung werden die Werte über drei Jahre hinweg gemittelt. **Grundsätzlich ist auf die Mindestpersonalmenge nur ein Auszubildender pro Gruppe anrechenbar.** Studierende als Semesterpraktikanten können nur dann auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn die Praktikumszeit mindestens sechs Monate (50 % der Jahresarbeitszeit) beträgt.

Praktikumsdauer und Anrechenbarkeit

Ausbildungsart	Anwesenheit in der Einrichtung	anrechenbare Arbeitsleistung	Eintrag in Heime-BW (im Beschäftigungszeitraum)
Fachschulausbildung: Anerkennungspraktikum	100 % der Wochenarbeitszeit	80 %	0,8 VK Berechnung: 100% Anwesenheit x 80% anrechenbare Arbeitsleistung = 80% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,8 VK)
Fachschulausbildung: Duale Ausbildung	70 % der Wochenarbeitszeit	60 %	0,4 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 70% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 42% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)
Studium: Duale Hochschule	50 % der Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt	60 %	0,3 VK pro Ausbildungsjahr Berechnung: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre): 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%) 50% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 30% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,3 VK)
Studium: Semesterpraktikum (6 Monate)	100 % der Wochenarbeitszeit	40 %	0,4 VK für den Zeitraum des Praktikums Berechnung: 100% Anwesenheit x 40% anrechenbare Arbeitsleistung = 40% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)

7.5. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG

Personen, die keine der unter den Abschnitten 7.1. a) bis 7.1. c) genannten Qualifikationen nachweisen können, bedürfen der Zulassung durch das KVJS-Landesjugendamt nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG.

Bei der Prüfung des Antrags ist der zu betreuende Personenkreis und die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Zulassung kann erteilt werden, wenn die Personen nach Vorbildung und Erfahrung als geeignet erscheinen.

Pro Gruppe können sie im Einzelfall auf Antrag des Einrichtungsträgers als Betreuungskräfte im Gruppendienst innerhalb eines Fachkräfteteams zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die persönliche Eignung, pädagogische Vorbildung und Erfahrung in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises.

Der Anteil der zugelassenen Kräfte pro Betreuungsteam darf 1,0 VK nicht übersteigen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausnahmsweise können Mitarbeitende für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese bereits für die Tätigkeit in einer Wohngruppe zugelassen wurden und sie hieraus berufliche Erfahrung nachweisen können.¹⁶

Dabei müssen sie in einem Team mit mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften eingebunden sein. Für Angebote in sogenannten häuslichen Gemeinschaften (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) sind Zulassungen nicht möglich. Zulassungen von Mitarbeitenden, die Aufgaben des Fachdienstes übernehmen sollen, sind nicht möglich.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt im Antrag auf Zulassung, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und diese geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Zur Antragstellung steht auf der KVJS-Homepage ein entsprechendes **Antragsformular**¹⁷ zur Verfügung.

¹⁶ In begründeten Fällen können auch Personen für die Tätigkeit im Betreuten Jugendwohnen zugelassen werden, wenn diese die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen in anderen Feldern der Erziehungshilfe erworben haben, insbesondere in der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder als Erziehungsbeistand.

¹⁷ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Formulare/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Antrag_auf_Zulassung__21_LKJHG.docx

**5. aktualisierte und erweiterte
Ausgabe: Juli 2021**

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Verantwortlich:
Dr. Jürgen Strohmaier

Fachliche Mitarbeit:
Gudrun Mittner
Joachim Herchet

Gestaltung:
Martin Gehrke

Bestellung und Versand:
Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift:
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0